

URNr. 1124 R/1994

Ausfertigung

UH7272

URNr. 1124 R/1994 -WI-

Vertragsangebot

Heute, am siebenundzwanzigsten Mai
neunzehnhundertvierundneunzig

- 27.05.1994 -

erschienen vor mir,

Dr. Helmut R o i n e r
Notar in Garmisch-Partenkirchen,

in den Geschäftsräumen Von-Brug-Str. 13/II in
82467 Garmisch-Partenkirchen:

1. Frau Anna Binder, geb. Hamberger,
geb. am 16.12.1919,
82438 Eschenlohe, Rautstr. 10,

nach Angabe verwitwet;

2. der Enkel der Erschienenen zu 1.,
Herr Christian Huber,
geb. am 30.7.1976, Schüler,
82438 Eschenlohe, Rautstr. 10,
nach Angabe ledig.

Die Erschienenen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

Frau Binder ist nach meiner, des Notars Überzeugung
sprechbehindert. Auf meine, des Notars Fragen, kann sie
jedoch eindeutig mit Ja und Nein antworten und ihren
Willen kundtun.

Unter dem 28.12.1993 hat der sie behandelnde Arzt, Dr.
med. Karl-Heinz Ostner, Ohlstadt, ihre Beurkundungsfähig-
keit bestätigt. Dieses Attest ist einer früheren Urkunde,
URNr. 2964 R/93 im Original und der heutigen Urkunde als
beglaubigte Abschrift beigelegt. Die Geschäftsfähigkeit
ist gegeben. Sachverständige für die Rechtschreibart

Dem Notar lag nur ein unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 24.5.1994 vor. Der Notar hat darauf hingewiesen, daß nur ein beglaubigter Grundbuchauszug neueren Datums die erforderliche Sicherheit für eine derartige Beurkundung geben kann und welche Gefahren mit einer Beurkundung aufgrund eines unbeglaubigten Grundbuchauszuges verbunden sein können. Die Beteiligten bestanden dennoch auf sofortiger Beurkundung.

Ich beurkunde ihre bei gleichzeitiger Anwesenheit vor mir abgegebenen Erklärungen deshalb wie folgt:

A.

Angebotsteil

I.

Grundbuchstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a. d. Donau für Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776

ist Frau Anna Binder

als Alleineigentümerin des folgenden, in der Gemarkung Schrobenhausen gelegenen Grundbesitzes eingetragen:

Fl.Nr. 335 An der Aichacher Straße,
Gebäudefläche (darauf Backofen des Mühlbauer
Hans, Aichaer Str. 17), Grünland zu 0,3820 ha

Fl.Nr. 336 Aichacher Str. 17,
Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude, Hofraum,
Garten zu 0,0880 ha

In Abteilung II des Grundbuchs ist eingetragen:
Auflassungsvormerkung bez. Teilfläche für Binder Irene

In Abteilung III des Grundbuchs ist eingetragen:
DM 90.000,-- Buchgrundsuld für die Raiffeisenbank
Aresing-Hörzhausen eG

II.

Angebot

Frau Anna Binder
- nachfolgend "Eigentümer", "Veräußerer" oder
"Anbietender" genannt -
bietet hiermit ihrem Enkel
Christian Huber
- nachfolgend "Angebotsempfänger" genannt -

den Abschluß des unter Teil "B" dieser Urkunde näher
dargestellten

Ü b e r l a s s u n g s v e r t r a g s
an.

III.

Formalien des Angebots

An dieses Angebot hält sich der Anbietende bis zum Ablauf
des 30.08.1994 gebunden.

Das Angebot kann nur innerhalb dieser Frist zur Urkunde
eines deutschen Notars oder Konsulats angenommen werden.
Dem steht eine formgültige Annahme vor einer ausländi-
schen Urkundsperson gleich, wenn deren Urkunde vom zustän-
digen deutschen Konsulat legalisiert worden ist oder ohne
Legalisation aufgrund internationaler Vorschriften in der
Bundesrepublik Deutschland verwendet werden kann.

Eines Zugangs der Annahmeerklärung an den Anbietenden
innerhalb der Angebotsfrist bedarf es nicht. Die Annah-
meerklärung ist dem Anbietenden jedoch unverzüglich nach
Annahme zu übersenden. Dem heute beurkundenden Notar ist
ebenfalls eine Ausfertigung der Annahmeerklärung zu über-
senden, ohne daß dies Wirksamkeitsvoraussetzung wäre.

... IV.

Bindung

Der Angebotsempfänger nimmt von dem vorstehend gemachten Angebot Kenntnis, ohne hierzu heute selbst Erklärungen abzugeben mit Ausnahme der Erklärungen in Ziff. VII Teil "A" dieser Urkunde.

V.

Bindungsentschädigung

Eine Bindungsentschädigung wird nicht gezahlt.

VI.

Auflassungsvollmacht

Der Eigentümer erteilt hiermit unter Befreiung von den gesetzlichen Beschränkungen des § 181 BGB dem Erwerber/Angebotsempfänger

Vollmacht,

bei der Annahme des Vertragsangebots zugleich die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen und die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch zu bewilligen.

VII.

Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Angebotsurkunde trägt der Angebotsempfänger, und zwar auch für den Fall, daß es nicht zu einer Annahme des Angebots kommen sollte.

Den in Abschrift zu befreienden Grundbesitz mit allen Rechten und Pflichten.

- Von dieser Urkunde erhalten . . .
- jeder Anbietende und der Angebotsempfänger je eine Ausfertigung
 - das Finanzamt - Schenkungssteuerstelle - eine Abschrift.

B.

Überlassungsvertragsteil

Der mit dieser Angebotsurkunde zum Abschluß angebotene Überlassungsvertrag soll folgenden Wortlaut haben:

I. Bestandteil des

Grundbuchstand

Hier wird auf Ziff. I des Angebotsteils "A" dieser Urkunde verwiesen.

II.

Überlassung

Der in Abschnitt I. genannte Eigentümer,
Frau Anna Binder
- nachstehend als "Veräußerer" bezeichnet -

überläßt hiermit an ihren Enkel
Herrn Christian Huber
- nachstehend als "Erwerber" bezeichnet -

zu Alleineigentum

den in Abschnitt I. aufgeführten Grundbesitz
mit allen Rechten und Pflichten.

III.

Rechtsgrund

Die heutige Überlassung erfolgt schenkungsweise gegen die nachfolgend in Ziff. IV. vereinbarten Gegenleistungen.

IV.

Gegenleistung

1. Nießbrauch

Der Veräußerer behält sich auf seine Lebensdauer das unentgeltliche Nießbrauchsrecht an dem Vertragsgegenstand vor. Der Berechtigte ist befugt, sämtliche Nutzungen aus dem Vertragsgegenstand zu ziehen und verpflichtet, sämtliche auf dem Vertragsgegenstand ruhenden privaten und öffentlichen Lasten, einschließlich der außerordentlichen öffentlichen Lasten, zu tragen. Der Nießbraucher hat auch die nach der gesetzlichen Lastenverteilungsregelung dem Eigentümer obliegenden privaten Lasten zu tragen, insbesondere auch außergewöhnliche Ausbesserungen und Erneuerungen, insbesondere eine evtl. anfallende Grunderwerbsteuer des Erwerbers. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tod des Berechtigten.

Die Vertragsteile bewilligen und beantragen die Eintragung des Nießbrauchsrechts zugunsten des vorgenannten Berechtigten an nächstfolgender Rangstelle in das Grundbuch mit dem Vermerk, daß zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes des einzelnen Berechtigten genügt.

2. Reallast

Der Erwerber räumt dem Veräußerer vom Tag der Übergabe auf Lebensdauer die folgenden unentgeltlichen Rechte ein und verpflichtet sich dementsprechend gegenüber dem Veräußerer:

Der Erwerber verpflichtet sich,
a) alle häuslichen Arbeiten zu verrichten, die der Veräußerer nicht mehr selbst erledigen kann, insbesondere Reinigung und Instandhaltung der Kleidung, Wäsche und Schuhe, Zubereitung der

- Mahlzeiten und Getränke, auf Kosten des Erwerbers
- b) zu Wart und Pflege bei Krankheit und Altersschwäche und zu allen sonstigen Dienstleistungen
- c) alle durch Krankheit verursachten Kosten, einschließlich der Medikamente, und die Sterbefallkosten samt Grabpflege zu tragen, wenn und soweit Versicherungen dafür nicht aufkommen. Der Berechtigte ist jedoch verpflichtet, heute bestehende entsprechende Versicherungen auf seine Kosten im bisherigen Leistungsumfang aufrechtzuerhalten

Zur Sicherung der vereinbarten wiederkehrenden Leistungen (mit Ausnahme der Kosten für Sterbefall und Grabpflege) bestellen die Vertragsteile eine entsprechende Reallast und bewilligen und beantragen deren Eintragung in das Grundbuch am heute überlassenen Grundbesitz mit dem vereinbarten Vermerk, daß später zur Löschung der Todesnachweis des Berechtigten genügen soll.

3. Veräußerungsverbot

Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber dem Veräußerer, den heute an ihn überlassenen Grundbesitz zu Lebzeiten des Veräußerers nur mit dessen Zustimmung zu veräußern.

Für den Fall der Zuwiderhandlung hat der Veräußerer das Recht, die unentgeltliche Rückübertragung des Eigentums am heutigen Vertragsbesitz auf sich zu verlangen, muß aber wertsteigernde Aufwendungen, die der zuwiderhandelnde Erwerber zwischenzeitlich auf den Vertragsbesitz gemacht hat, ersetzen, soweit die Wertsteigerung noch besteht und ihr nicht entsprechende valutierte Belastungen gegenüberstehen.

Im Streitfall wird der Ablösungsbetrag unter Anwendung linearer Abschreibungsrichtlinien von einem Sachverständigen abschließend ermittelt, den die Industrie- und Handelskammer in München benennt und dessen Kosten nach dem Obsiegen verteilt werden.

Bei der Rückübertragung hat der Veräußerer die dann bestehenden Belastungen und Kosten sowie Steuern der Rückübertragung zu übernehmen, die Übernahme von Belastungen jedoch nur insoweit, als deren Valuta in den Grundbesitz geflossen ist und sie im Rang vor der nachfolgend bestellten Auflassungsvormerkung abgesichert oder mit Zustimmung des Berechtigten eingetragen worden sind. Auch in dieser Hinsicht

Zur Sicherung des bedingten Anspruchs auf Eigentumsübertragung bestellt der Erwerber zugunsten des Veräußerers eine Auflassungsvormerkung und bewilligt und beantragt deren Eintragung in das Grundbuch mit dem vereinbarten Vermerk, daß später zur Löschung der Todesnachweis des Berechtigten genügen soll.

Die vorbestellten Rechte sollen jeweils Gleichrang im Grundbuch erhalten.

4. Grundsschuldübernahme

Der Erwerber übernimmt die derzeit im Grundbuch in Abt. III eingetragenen Grundpfandrechte in lediglich dinglicher Weise und erhält alle daran bestehenden Eigentümerrechte hiermit abgetreten. Er nimmt die Abtretung an. Die entsprechende Umschreibung im Grundbuch wird bewilligt.

An den persönlichen Schuldverhältnissen ändert sich durch diese Übernahme nichts.

Der Gläubiger erhält eine Abschrift dieser Urkunde.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

1. Übergabe

Der mittelbare Besitz, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen sofort auf den Erwerber über, der unmittelbare Besitz, die Nutzungen und die Lasten mit Beendigung der in dieser Urkunde bestellten Nießbrauchsrechte.

Das Vertragsobjekt ist (nicht) vermietet.

2. Gewährleistung

a) Rechtsmängel

Der Veräußerer haftet für ungehinderten Besitz-, Eigentums- und Rechtsübergang und für Freiheit des Grundbesitzes von Rechten Dritter, jedoch mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde übernommenen Belastungen.

Er haftet nicht für Freiheit von altrechtlichen Dienstbarkeiten. Solche sind dem Veräußerer nicht bekannt.

Demgemäß ist der Veräußerer verpflichtet, die nicht-übernommenen Belastungen sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen.

- b) **Sachmängel**
In sachlicher Hinsicht wird der Vertragsbesitz veräußert in dem Zustand, in dem er sich derzeit befindet. Der Veräußerer haftet deshalb insbesondere nicht für Flächenmaß, die Beschaffenheit von Boden und Gebäuden und für Freiheit von offenen und verborgenen Sachmängeln.
Über die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung dieses Haftungsausschlusses hat der Notar belehrt.
- c) **Erschließungsaufwand**
Erschließungsbeiträge und Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz und nach den einschlägigen gemeindlichen Satzungen, die bis zum heutigen Tag durch Bescheid in Rechnung gestellt sind, trägt der Veräußerer.
Später in Rechnung gestellte Beiträge und Lasten dieser Art trägt der Erwerber.
Etwa auf das Vertragsobjekt geleistete Vorauszahlungen kommen dem Erwerber zugute.

3. Vollmacht

Die Beteiligten beauftragen und ermächtigen den Notar, seinen Vertreter und Amtsnachfolger,

- a) alle zur Erledigung dieses Vertrags erforderlichen Genehmigungen und andere Maßnahmen herbeizuführen und für die Beteiligten entgegenzunehmen.
Etwalige Versagungsbescheide und solche mit Bedingungen und Auflagen sind jedoch den Beteiligten direkt zuzustellen. In allen anderen Fällen wird auf Anhörung, Zustellung und Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet.
- b) alle Anträge und Erklärungen abzugeben, abzuändern und zurückzunehmen, die zum Vollzug dieser Urkunde im Grundbuch zweckdienlich sind, und alle Beteiligten, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, umfassend im Grundbuchverfahren zu vertreten, wobei der Notar für die Richtigkeit des grundbuchamtlichen Vollzugs nicht einzustehen hat.

Grundbucheintragungen

1. Auflassung

Die Vertragsteile sind über die Rechtsänderung gemäß Abschnitt II einig.
Sie bewilligen und beantragen deren Eintragung in das Grundbuch.

2. Vormerkung

Der Notar hat die Beteiligten über die Möglichkeit der Eintragung einer Auflassungsvormerkung belehrt. Sie wünschen diese aber dennoch nicht.

3. Lastenfreistellung

Die Vertragsteile beantragen den Vollzug aller Erklärungen im Grundbuch, die zur Freistellung des Vertragsbesitzes von nichtübernommenen Belastungen erforderlich sind, auch wenn sie in dieser Urkunde als vorhandene Belastungen noch nicht aufgeführt sein sollten.

4. Vollzugsnachricht

Das Grundbuchamt wird gebeten, dem Notar Vollzugsnachricht zu geben.

VI.

Kosten und Ausfertigung

1. Die Kosten dieser Urkunde, der Ausfertigung, ihres Vollzugs und der behördlichen Genehmigungen trägt der Erwerber, ebenso die Kosten nachträglicher Erklärungen von Beteiligten.

Die Vertragsteile geben die Einheitswerte an mit DM 25.700,-- und DM 39.500,--.

2. Von dieser Urkunde erhalten
 - jeder Vertragsteil nach Vollzug eine Ausfertigung und sofort eine Abschrift
 - das Grundbuchamt eine Ausfertigung
 - das Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - eine einfache Abschrift
 - das Finanzamt - Schenkungssteuerstelle - eine beglaubigte Abschrift

VII.

Hinweise und Anträge

Vom Notar wurde darauf hingewiesen, daß

1. das Eigentum an dem Vertragsgrundbesitz erst mit der Umschreibung im Grundbuch auf den Erwerber übergeht und welche Voraussetzungen hierfür bestehen
2. der Grundbesitz für öffentliche Lasten und Abgaben haftet und alle Beteiligten unter Umständen für die Kosten und etwaigen Steuern einzustehen haben
3. Miet- und Pachtverträge mit Dritten durch die Veräußerung nicht berührt werden
4. diese Urkunde alle Vereinbarungen der Beteiligten richtig und vollständig enthalten muß
5. zur Wirksamkeit der heutigen Urkunde die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Herrn Christian Huber erforderlich ist.

— 12 —

Vorgelesen vom Notar
von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig
unterschrieben.

Frank Binder
Christian Huber

Handwritten signature of the notary, appearing to be "Klein".



Dr. med. Karl-Heinz Ostner
Arzt für Allgemeinmedizin

Beglaubigte Abschrift

82441 Ohlstadt, den 28.12.95
Schwaiganger Straße 7
Telefon 0 88 41 / 70 22

A t t e s t

Betrifft: Frau Anny Binder - geb. 16.12.19
Eschenlohe, Rautstr.10

Wegen des heute erhobenen Befundes ist Frau Binder örtlich,
örtlich und situativ ausreichend orientiert, so dass Testier-
fähigkeit besteht.

Dr. med. Karl-Heinz Ostner
Allgemeinmed.
Schwaigangerstr. 7, Tel. 0 88 41 / 70 22
82441 Ohlstadt
647 80 362

Anny

Vorstehende Abschrift stimmt mit
dem Original überein.
Garmisch-Partenkirchen,
den 27. Mai 1996



H. Reinerbecher
Notar

...aufgrund der ...
...aufgrund der ...
...aufgrund der ...

URNr. 1603 R /1994

UH7767

URNr. 1603 R /1994 -Wi-

Annahme eines Vertragsangebots

Heute, am ersten August
neunzehnhundertvierundneunzig

- 01.08.1994 -

erschien(en) vor mir, Notar in Garmisch-Partenkirchen, Herr

Dr. Helmut Reindner, Abschrift eines

Notar in Garmisch-Partenkirchen,

in den Geschäftsräumen Von-Brug-Straße 13/II in

82467 Garmisch-Partenkirchen: Abschrift eines

Herr Christian Huber,

geb. am 30.07.1976, Schüler,
82438 Eschenlohe, Rautstr. 10,
Postadresse: Zugspitzstr. 35, 82515 Wolfratshausen,
nach Angabe ledig,

hier h a n d e l n d

- a) im eigenen Namen
- b) zugleich für seine Großmutter,
Frau Anna Binder, geb. Hamburger,
geb. am 16.12.1919,
82438 Eschenlohe, Rautstr. 10,
nach Angabe verwitwet;
aufgrund der in Ziff. VI. der Angebotsurkunde vom
27.5.94 erteilten Vollmacht.

Der Erschienene ist mir, Notar, persönlich bekannt.

- Herr Christian Huber wird/werden im nachfolgenden Text
dieser Urkunde als "der Angebotsempfänger" oder "der
Erwerber" bezeichnet

Dem Notar lag nur ein unbeglaubigter Grundbuchauszug vom
24.5.1994 vor. Der Notar hat darauf hingewiesen, daß nur
ein beglaubigter Grundbuchauszug neueren Datums die erforderliche
Sicherheit für eine derartige Beurkundung geben kann und welche
Gefahren mit einer Beurkundung aufgrund eines unbeglaubigten
Grundbuchauszuges verbunden sein können.

Der Beteiligte bestand dennoch auf sofortiger Beurkundung.

Ich beurkunde seine vor mir abgegebenen Erklärungen, deshalb wie folgt: Der Erwerber bewilligt auf Verlangen des Veräußerers die Eintragung in das Grundbuch.

I.

Sachverhalt

Dem Angebotsempfänger liegt in Ausfertigung eine Urkunde des Notars Dr. Helmut Reiner in Carmisch-Partankirchen vom 27.5.1994, URNr. 1124 R/94, vor. Mit dieser Urkunde wurde dem Angebotsempfänger der Abschluß eines Immobilienüberlassungsvertrages angeboten. Der Angebotsempfänger erklärt, daß er ihren Inhalt kennt und verzichtet auf das nochmalige Verlesen derselben. Er bittet aber um Beiheftung einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunde zur heutigen Annahmearkunde. Er verweist auf diese andere Urkunde und macht sie damit zum Gegenstand dieser heutigen Beurkundung.

II. Angebotsempfänger erklärt

Annahme

Der Angebotsempfänger nimmt das ihm gemachte, vorstehend in Ziffer I näher beschriebene Angebot auf Abschluß eines Immobilienüberlassungsvertrages an.

III.

Auflassung, Grundbucheintragungen und Vollmacht

1. Auflassung

Veräußerer und Erwerber sind sich über den Eigentumsübergang in dem in der Angebotsurkunde vereinbarten Erwerbsverhältnis einig. Der Veräußerer bewilligt und der Erwerber beantragt die Eintragung der Auflassung in das Grundbuch.

2. Nießbrauch, Reallast, Veräußerungsverbot

In der Angebotsurkunde hat der Erwerber dem Veräußerer in Ziff. IV. 1. 2. und 3. die dort näher beschriebenen Rechte bestellt. Der Erwerber bewilligt und beantragt deren Eintragung in das Grundbuch.

3. Vollmachten

Soweit die Angebotsurkunde vorsieht, daß auch der Erwerber im Zusammenhang mit der Beurkundung und Abwicklung des Vertrags Vollmachten erteilt, bestätigt der Erwerber diese hiermit in vollem Umfang.

IV. Kosten und Abschriften

Die Kosten dieser Annahmearkunde trägt der Erwerber.

Von dieser Urkunde erhalten

- der Anbietende und der Angebotsempfänger sofort je eine Abschrift und nach grundbuchamtlichen Vollzug eine Ausfertigung
- das Finanzamt - Schenkungssteuerstelle - eine Abschrift.
- die derzeit im Grundbuch eingetragenen Grundpfandgläubiger eine Abschrift.

Auf die Mitausfertigung der beigehefteten Angebotsurkunde wird verzichtet.

VI.

Hinweise

Unter Verwertung der entsprechenden, in der Angebotsurkunde enthaltenen Hinweise hat der Notar den Angebotsempfänger gemäß §§ 17 ff. des Beurkundungsgesetzes ausführlich belehrt.

4
bei Seite
Gesamt

Vorgelesen vom Notar
von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig
unterschrieben.

Christian Huber



Klein, Notar

AMTSGERICHT NEUBURG a. d. DONAU
- GRUNDBUCHAMT

86633 Neuburg a. d. Donau, 25.01.1995
Ott-Reinrich-Platz A 1
Postfach 1169 = PLZ 86616
Tel.: 08431/588-114

Bei allen Anfragen bitte die
Geschäfts-Nr. SO-4776-11 angeben!

Herrn Notar
Dr. Helmut Reiner
von-Brug-Straße 13/II

82467 Garmisch-Partenkirchen

URNr. 1124 R/ 94 - W1

Eigentümer bisher: Binder Anna Maria, geb. Hamberger, Schrobenhausen

neuer Eigentümer: siehe Mitteilungstext, Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

Flurnummer : 335, 336

Gemarkung : Schrobenhausen

Sehr geehrter Empfänger!

An der nachstehend genannten Grundbuchstelle sind Grundbucheintragungen erfolgt.
Der Wortlaut der Eintragungen ist zu Ihrer Kenntnisnahme nachstehend abgedruckt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Grundbuchamt

Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt und ist nicht unterschrieben.

Notariat

26. JAN. 1995

Eingang

N a c h t r a g

zum Angebot vom 1.8.1993 URNr. 1603 R/93 samt Annahme
vom 27.5.1994 URNr. 1124 R/94

Heute, den sechszwanzigsten Oktober
neunzehnhundertvierundneunzig, erachtet am
26. Oktober 1994-

erschieden vor mir,

Dr. Franz H ö c h t l,

Notar in Deggendorf,

in meinen Amtsräumen in Deggendorf, Pfleggasse 9:

1. Frau Anna Binder, geb. Hamberger,
geb. am 16.12.1919,
82438 Eschenlohe, Rautstr. 10,

nach Angabe verwitwet;

2. der Enkel der Erschienenen zu 1.,
Herr Christian Huber,
geb. am 30.07.1976, Schüler,
82438 Eschenlohe, Rautstr. 10,

nach Angabe ledig.

Die Erschienenen wiesen sich durch ihre Personalausweise
aus.

Das Grundbuch wurde nicht eingesehen.

Auf Antrag und bei gleichzeitiger Anwesenheit der
Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß,
was folgt:

- 2 -

I.

Sachverhalt

Mit den eingangs genannten Urkunden wurden die Flst. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neuburg a. d. Donau für Schrobenhausen Band 117 Blatt 4776 von Frau Anna Binder an Herrn Christian Huber zu Alleineigentum überlassen.

In Abteilung II des Grundbuchs ist an dem vorgenannten Grundbesitz eine Auflassungsvormerkung bezüglich einer Teilfläche für die Mutter des Erwerbers, Frau Irene Binder eingetragen.

Laut Zwischenverfügung vom 06.09.1994 des Amtsgerichts - Grundbuchamt - Neuburg steht dem Vollzug der eingangs genannten Urkunde eine ausdrückliche Belastungsübernahme des Erwerbers hinsichtlich der eingetragenen Auflassungsvormerkung entgegen.

Zur Bereinigung dieser Angelegenheit dient die heutige Urkunde.

II.

Änderung der Vorurkunde

In Abänderung der Vorurkunde vereinbaren die Vertragsparteien hiermit, daß der Erwerber, Herr Christian Huber, die im Grundbuch in Abt. II eingetragene Auflassungsvormerkung bez. einer Teilfläche für Frau Irene Binder samt den zugrundeliegenden schuldrechtlichen Verpflichtungen gemäß Bewilligung vom 03.04.1969, URNr. 649 Not. Schrobenhausen, deren Inhalt ihm bekannt ist, auch zur weiteren dinglichen Haftung übernimmt.

III.

Sonstiges

Ansonsten bleiben die Bestimmungen der Vorurkunde unverändert aufrechterhalten.

IV.

Kosten, Ausfertigung

Die Beurkundung erfolgt von Amts wegen. Hierfür fallen keine Kosten an.

Diese Urkunde ist wie die Vorurkunde auszufertigen.

Vorgelesen vom Notar,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

F. Müller
Christian Zuber



[Handwritten signature]
Unter